BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 9
Januar 2026

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu einem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda)

RAin Dr. Carolin Arnemann
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm (Berichterstatter)
RA Prof. Dr. Björn Gercke
RA Dr. Mayeul Hiéramente
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RAin Theres Kraußlach
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA Prof. Dr. Tido Park
RAin Dr. Hellen Schilling
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Annette von Stetten

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis, Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag, Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) nimmt zu dem **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu einem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens** Stellung. Mit dem aktuellen Gesetzgebungsvorhaben greift das BMJV im Wesentlichen zwei Gesetzgebungsvorhaben der vergangenen Legislaturperiode auf und bündelt diese in dem nun vorliegenden Referentenentwurf.

Dem Gesetzentwurf ist selbstverständlich darin zuzustimmen, dass Angriffe auf Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind und einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leisten, gravierende Auswirkungen haben und daher zu verurteilen sind. Das Gesetz gewährleistet allerdings schon jetzt durch die Tatbestände der §§ 113 ff., 223 ff., 238, 240, 241 und §§ 185 ff. StGB einen umfassenden Strafrechtsschutz für eben jene Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verlieren sich in wesentlichen Teilen in reiner Symbolpolitik. „Klarstellende“ oder „symbolische“ Änderungen des Strafrechts sind schon per definitionem nicht erforderlich, da sich der gewünschte Regelungsinhalt schon aus der bestehenden Gesetzeslage ergibt. Nicht erforderliche Änderungen des Strafrechts als Ultima Ratio unseres Gemeinwesens sind grundsätzlich abzulehnen.

I. Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs

Der Referentenwurf sieht in Art. 1 Nr. 3 eine Änderung der Vorschrift des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB vor. Als Ergänzung zu den bei der Strafzumessung bereits jetzt zu berücksichtigenden „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ soll ein Hinweis auf die „Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen…“ aufgenommen werden. Mit Art. 1 Nr. 6-7 sollen die §§ 105, 106 StGB um europäische und kommunale Organe sowie europäische und kommunale Mandatsträger erweitert werden. Art. 1 Nr. 9-12 sehen eine Umgestaltung der Widerstandsdelikte in den §§ 113 ff. StGB zur Verbesserung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und weiteren Einsatzkräften vor. Über Art. 1 Nr. 13 soll unter Anknüpfung an § 45 Abs. 2 StGB in § 130 Abs. 9 StGB verankert werden, wegen Volksverhetzung verurteilte Personen von der Wählbarkeit auszuschließen und ihnen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, abzuerkennen. Die Art. 2 bis 4 knüpfen an die Änderungen durch Art. 1 an und sehen Folgeänderungen des Aufenthaltsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Gewerbeordnung vor.

II. Zu Art. 1 Nr. 3: Änderung des § 46 Abs. Satz 2 StGB

Wie in der BRAK-Stellungnahme-Nr. 55/2024 bereits ausgeführt, ist eine Änderung der Vorschrift des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB nicht erforderlich, da eine gemeinwohlschädliche Begehung schon nach bestehender Rechtslage über das Merkmal der „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ strafschärfend

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

berücksichtigt werden kann. Die Vorschrift enthält bereits de lege lata Merkmale, die eine gemeinwohlschädliche Begehung erfassen können

Nach Ansicht der BRAK sind insbesondere die Gerichte schon jetzt hinreichend sensibilisiert und in der Lage, in Fällen gemeinwohlschädlicher Begehung, etwa durch einen Angriff auf eine ehrenamtlich tätige Person, von sich aus die besondere Strafwürdigkeit der Tatbegehung angemessen im Rahmen der Strafzumessung zu würdigen. Der Referentenentwurf verweist selbst darauf, dass bereits jetzt die verschuldeten Auswirkungen der Tat nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB als Strafzumessungspunkt zu Lasten der Täter berücksichtigt werden (RefE, S. 17). Wenn die Entwurfsbegründung darauf hinweist, dass eine „effektive Strafverfolgung“ und eine „tat- und schuldangemessene Bestrafung der Täter gewährleistet“ sein müsse (RefE, S. 13), so hätte zunächst die Frage gestellt werden müssen, ob eine Änderung des Strafrechts auch tatsächlich **erforderlich** ist. Die Antwort gibt der Referentenentwurf letztlich selbst, wenn er darauf hinweist, dass die Änderung nur der „Klarstellung“ diene und als politisches „Signal“ zu verstehen sei (RefE, S. 21 f.) Der Referentenentwurf verweist auch auf das Urteil des OLG Düsseldorf im Fall Henriette Reker (OLG Düsseldorf vom 01.07.2016 – 6 StS 1/16), bei dem das Gericht im Rahmen der Strafzumessung ausdrücklich die Absicht des Täters, politische Entscheidungsträger zu beeinträchtigen, berücksichtigte (RefE, S. 17). Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt. Die Entscheidung ist ein Beleg dafür, dass die bestehende Gesetzeslage für eine tat- und schuldangemessene Bestrafung völlig ausreicht und es eines weiteren „Signals“ nicht bedarf.

Problematisch an der Neuregelung ist weiter, dass diese einen **dogmatischen und strukturellen Bruch** im Rahmen des § 46 StGB darstellt. Denn die Vorschrift des § 46 StGB enthält nach ihrer gesetzgeberischen Konzeption nur Topoi der Strafzumessung, also Umstände, die je nach Ausprägung im Einzelfall strafschärfend oder strafmildernd sein können. Die immer zahlreichere Hervorhebung nur strafschärfender Beweggründe und Ziele legen außerdem den unzutreffenden Schluss nahe, dass andere Motive, die in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB nicht ausdrücklich genannt sind, nicht gleichermaßen strafschärfend berücksichtigt werden können.

Bedenken bestehen gegen die geplante Neuregelung auch unter dem Gesichtspunkt fehlender **Bestimmtheit**. So ist insbesondere der Begriff der „Eignung“ bedenklich unbestimmt, da nicht auf eine tatsächliche Beeinträchtigung, sondern auf die bloß abstrakte Eignung abgestellt wird. Damit sollen ausdrücklich auch Konstellationen erfasst werden, in denen eine tatsächliche Beeinträchtigung (noch) nicht eingetreten ist.

Bedenken unter dem Gesichtspunkt fehlender Bestimmtheit richten sich zudem gegen das Merkmal des Gemeinwohls. Dieses Merkmal ist nicht gesetzlich definiert. Die Entwurfsbegründung versteht darunter zunächst klassische Tätigkeiten, aber auch „berufliche Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen“, wobei als Beispiele u. a. Journalisten, Ärzte, Berufspolitiker genannt werden. Gerade bei den genannten beruflichen Tätigkeiten sind die Grenzen fließend und nicht hinreichend klar bestimmt. Hier stellt sich die Frage, ob auch Rechtsanwälte, Architekten, Statiker, Hochschullehrer oder andere Berufe, die zweifellos auch durch ihre Tätigkeit einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, unter die Regelung fallen. Die geplante Neuregelung verliert sich somit im Unbestimmten.

III. Zu Art. 1 Nr. 6-7: Änderung der §§ 105, 106 StGB

Die §§ 105, 106 StGB sollen zukünftig neben dem Schutz von Verfassungsorganen und ihren Mitgliedern auch dem Schutz von Organen und ihren Mitgliedern sowohl der Europäischen Union als auch kommunaler Gebietskörperschaften dienen.

Der Erweiterung der §§ 105, 106 StGB auf die kommunale und europäische Ebene stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Aus Gründen der Bestimmtheit sollte in den Überschriften jedoch nicht auf „europäische Organe“ abgestellt werden, sondern – wie augenscheinlich beabsichtigt und von der konkreten Aufzählung im jeweiligen Tatbestand umgesetzt – auf „Organe der Europäischen Union“ Bezug genommen werden. Unter „europäischen Organen“ könnten sonst auch Organe beispielweise des Europarats zu verstehen sein.

Zu begrüßen ist, dass der Referentenentwurf die Kritik der BRAK in der BRAK-Stellungnahme-Nr. 55/2024 an der Einführung eines § 106a StGB durch den damaligen Referentenentwurf zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten aufgegriffen und diesen Gesetzesvorschlag nicht mehr in den neuen Referentenentwurf übernommen hat.

IV. Zu Art. 1 Nr. 9-12: Änderungen der §§ 113, 114 StGB sowie Einführung eines neuen § 116 StGB

Zunächst ist zu begrüßen, dass der Referentenentwurf die in der BRAK-Stellungnahme-Nr. 55/2024 zur damals geplanten Einführung des Regelbeispiels „mittels eines hinterlistigen Überfalls“ im Rahmen des § 113 Abs. 2 Satz 2 StGB aufgegriffen und dieses Regelbeispiel nicht mehr in die Vorschrift des § 113 StGB übernommen hat.

Letztlich bleibt es aber bei der Kritik in der BRAK-Stellungnahme-Nr. 55/2024: Die Strafrahmenerhöhung in den §§ 113, 114 StGB-E mit der Folge, dass der besonders schwere Fall des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte nunmehr im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bestraft werden soll, ist **reine Symbolpolitik**. Der bisherige Strafrahmen des Grundtatbestandes in § 113 Abs. 1 StGB von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und ein Strafrahmen für den besonders schweren Fall in § 113 Abs. 2 StGB von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, der auch für den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte in § 114 StGB gilt, ist zur tat- und schuldangemessenen Bestrafung solcher Taten völlig ausreichend.

Die geplante Verschärfung für den tätlichen Angriff in § 114 Abs. 1 StGB-E bedeutet im Vergleich mit der zumeist mitverwirklichten gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB), die im Mindestmaß eine Freiheitsstrafe von „nur“ sechs Monaten vorsieht, im Ergebnis die vollständige Abkehr von der ursprünglichen Privilegierungskonzeption und damit einen Bruch mit der den §§ 113 ff. StGB zugrunde liegenden strukturellen Wertentscheidung des Gesetzgebers.

Die Schaffung eines neuen Tatbestands (§ 116 StGB-E) unter Einbeziehung von Angehörigen eines Heilberufs im Sinne von § 299a StGB sowie deren Hilfspersonen ist schon **rechtssystematisch nicht nachvollziehbar**. Der sechste Abschnitt stellt Taten unter Strafe, in denen Widerstand zulasten der Staatsgewalt ausgeübt wird. Während auch Feuerwehrleute und Hilfeleistende des Katastrophenschutzes Vollstreckungshandlungen vornehmen können, können Angehörige von Heilberufen dies in der Regel nicht. Die geplante Neuregelung passt somit nicht in das Regelungsprogramm des sechsten Abschnitts des StGB. Unabhängig davon ist zweifelhaft, auf welcher empirischen Grundlage die Neuregelung beruhen soll. Der Referentenentwurf bezieht sich zwar auf eine „Onlinebefragung“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (RefE, S. 12); ob die Ergebnisse dieser „Onlinebefragung“ jedoch eine belastbare empirische Grundlage darstellt, die einen legislatorischen Regelungsbedarf für eine bereichsspezifische Neureglung auslöst, mag bezweifelt werden, zumal auch hier die im Gesetz vorhandenen Tatbestände der §§ 223, 238, 240, 241 und 185 ff. StGB bereits de lege lata eine tat- und schuldangemessene Bestrafung der Täter gewährleisten.

V. Zu Art. 1 Nr. 13: Änderung des § 130 Abs. 2 StGB sowie Einfügung des § 130 Abs. 9 StGB-E

Die geplante Änderung des § 130 StGB ist abzulehnen. Während die Strafrahmenerhöhung in § 130 Abs. 2 StGB-E schon alleine wegen ihres Symbolcharakters abzulehnen ist, stehen der vorgesehenen Einfügung eines § 130 Abs. 9 StGB-E erhebliche Bedenken entgegen. Der vorgesehene Verweis auf § 45 Abs. 2 StGB soll es Gerichten ermöglichen, neben der Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach pflichtgemäßem Ermessen dem Verurteilten die Amtsfähigkeit, das passive Wahlrecht oder das aktive Wahl- bzw. Stimmrecht zu entziehen. Die Vorschrift des § 45 StGB ist schon generell kriminalpolitisch bedenklich: Die in § 45 StGB vorgesehenen Nebenfolgen betreffen sogenannte Statusfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung. Sie sind mit einem auf Schuldausgleich und Prävention ausgerichteten Sanktionssystem nicht vereinbar, sondern stellen sich als ein auf Exklusion und Ausgrenzung zielendes Strafrecht dar (hierzu nur NK/Albrecht, StGB, § 45 Rn. 1; TK/Kinzig, StGB, § 45 Rn. 1 mwN). Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs durch die Schaffung weiterer Bezugsnormen ist abzulehnen.

* * *